

Katzenschutzverein Bad Kreuznach e. V.

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Katzenschutzverein Bad Kreuznach e. V.". Er ist seit dem 04.04.1986 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.
2. Vereinssitz ist Bad Kreuznach
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts über die Steuerbegünstigungen der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO; hier insbesondere § 52 (2) 1 AO).
 2. Zweck des Vereins ist der Tierschutz unter der besonderen Zielsetzung des Schutzes der Katzen in jeder Form, insbesondere der Friedhofskatzen in Bad Kreuznach; dazu gehören:
 - a durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Katzen zu erwecken;
 - b ihr Wohlergehen zu fördern und ihnen Recht und Schutz zu verschaffen;
 - c Verhütung jeder Tierquälerei, Tiermißhandlung und nicht artgerechter Katzenhaltung;
 - d Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gegenüber Katzen;
 - e der Betrieb eines Katzenhauses, um notleidenden Katzen Unterkunft und Pflege zu gewähren, soweit dies mit den zur Verfügung stehenden Mitteln möglich ist;
 - f die Überpopulation und die daraus resultierende Verelendung dieser Tierart dadurch einzudämmen bzw. zu regulieren, indem die Kastration bei männlichen und weiblichen Katzen in jedmöglicher Form zu fördern und zu unterstützen sind, wobei das besondere Augenmerk den verwilderten, also menschenscheuen, herrenlosen Katzen, die nicht nur durch ihre permanente Unterversorgung und der daraus resultierenden Verelendung eine Herausforderung vom tierschützerischen Aspekt darstellen, sondern auch durch ihre unkontrollierte Vermehrung (mit Gefahr der Kolonienbildung) einen Störfaktor im städtischen sowie ländlichen Ordnungs- bzw. Öko-System bilden können.Hier sollen durch Einfangen mit Lebendfallen alle geschlechtsreifen Katzen kastriert sowie eine Endo- und Ektoparasitenbehandlung durchgeführt werden, der noch zählbare Nachwuchs dieser Tiere bis zur Weitergabe an Privathalter in den vereinseigenen Pflegestellen versorgt werden.
 - g Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen bzw. Dachverbänden anstreben, insbesondere dem Tierschutzverein Bad Kreuznach e. V..
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten aus ihnen keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Zu Beschlüssen über die Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins und dessen Vermögens- oder Mittelverwendung betreffen, ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vor Inkrafttreten einzuholen.

§ 3: Mitgliedschaft, Beiträge

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person (einschl. Körperschaften des öffentlichen Rechts etc.) werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
2. Die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung; für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden, z. B. Jugend-, Familien-, Firmenbeitrag. In besonderen Einzelfällen, ist für aktive Vereinsmitglieder in Härtefällen eine beitragsfreie Mitgliedschaft möglich; hierüber entscheidet der Vorstand. Mitgliedsbeiträge sind im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig und unaufgefordert (§ 270 BGB) zu zahlen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a Austritt: Er kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
 - b Ausschluß: Ein Mitglied kann - nach vorheriger Anhörung - durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Anhörung hat innerhalb von 30 Tagen ab Vorstandsbeschluß zu erfolgen. Ausschlußgründe sind:
 1. Nichterfüllen satzungsgemäßer Pflichten oder Mißachtung von Anordnungen der Vereinsorgane.
 2. Nichtzahlung von Beiträgen trotz mindestens zweifacher Mahnung.
 3. Schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins, Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit
 4. Tierquälerische und sonstige dem Tierschutz zuwider laufende Handlungen.
 5. Verstöße gegen die Vertraulichkeit vereinsinterner Beratungen.

6. Unehrenhafte Handlungen, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

4. Mitglieder können bei besonderen Verdiensten um den Katzenschutz und/oder den Verein geehrt werden. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Ehrenordnung. Möglich sind insbesondere:

1. Dankschreiben des Vorstandes
2. Öffentliche Anerkennung
3. Ernennung zum Ehrenmitglied (einstimmiger Vorstandsbeschuß erforderlich)

§ 4: Stimmrecht, Wählbarkeit, Beschlußfassung

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Juristische Personen und Körperschaften haben jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie werden durch Delegierte vertreten, die ihre Stimmvollmacht gegenüber dem Versammlungsleiter nachzuweisen haben.
3. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dies gilt auch für die Vertreter juristischer Personen.

§ 5: Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen haben, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a Suspendierung als Funktionsträger
- b Ausschluß

2. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 6: Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§3, Abs. 1), den Ausschluß (§3 Abs. 3) und gegen alle Maßregelungen (§ 5) ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorstand einzureichen. Unterbleibt dies, so unterwirft sich das Mitglied dem Beschluß. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig; bis zu ihrer Entscheidung bleibt die Maßnahme, gegen die sich der Einspruch richtet, schwebend wirksam.

§ 7: Vereinsorgane, Untergliederung

1. Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

2. Darüber hinaus kann der Vorstand Untergliederungen des Vereins beschließen, insbesondere Jugendgruppen, Lokal- und Fachgruppen. Diese Untergliederungen sind keine Vereinsorgane i. S. der Satzung und unterliegen der Aufsicht, Weisung und Verantwortung des Vorstands. Sie wählen ihre Leitung selbst, die der Bestätigung durch den Vorstand bedarf.

§ 8: Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (General-, Jahreshauptversammlung) findet in jedem Geschäftsjahr statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn

- a der Vorstand es beschließt

- b ein viertel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragt.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von zwei Wochen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie muß mindestens folgende Punkte enthalten:

- a Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters

- b Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer

- c Entlastung des Vorstandes

- d Wahlen, soweit diese erforderlich sind

- e Beschlußfassung über vorliegende Anträge

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zur Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Satzungsänderungen bedürfen einer zweidrittel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienen, stimmberechtigten Mitglieder.

8. Anträge sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

9. Zur Behandlung von Dringlichkeitsanträgen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit. Anträge auf Satzungsänderung sind als Dringlichkeitsantrag nicht zulässig.

10. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder einer von ihm beauftragten Person. Er kann die Leitung auch nur teilweise übertragen, etwa für Wahlvorgänge einen Wahlleiter bestellen.

11. Dem Antrag auch nur eines Stimmberechtigten auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.
12. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Leiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, anzufertigen. Die Niederschrift muß enthalten: Ort, Tag und Stunde der Versammlung, Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung, Feststellung der Beschlußfähigkeit, Angabe der gestellten Anträge, Abstimmungsergebnis, bei Wahlen genaue Personalien der Gewählten und ihre Anschrift.

§ 9: Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand berechtigt, neue Mitglieder mit Stimmrecht kommissarisch zu berufen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedürfen. Deren Amtszeit endet mit Ablauf der Wahlperiode der übrigen Vorstandsmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung wählt 5 Vorstandsmitglieder:
- a die/den Vorsitzende/n
 - b die/den Geschäftsführer/in
 - c die/den Kassenwart/in
 - d die/den Schriftführer/in
 - e die/den Beisitzer/in
3. Vorstand i. S. des BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer sowie der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für rechtsverbindliche Geschäfte sind jeweils zwei Unterschriften notwendig. Die Vertretung des Vorsitzenden ergibt sich aus der Reihenfolge der Vorstandsmitglieder gem. § 9 .2. Für das Innenverhältnis gilt: Die Stellvertretung wird nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden ausgeübt.
4. Der gewählte Vorstand kann mit den Stimmen von mindestens drei seiner fünf gewählten Mitglieder bis zu drei Vorstandsbeauftragte berufen. Die Beauftragung kann nach Zeitablauf oder dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses befristet werden. Nach ihrer Berufung haben die Vorstandsbeauftragten Sitz und Stimme im Vorstand.
5. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Für die Beschlußfassung in allen dem Vorstand zur Entscheidung vorbehaltenen Entscheidungen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren, die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand richtet für den Verein entsprechende Bankkonten ein, über welche der Kassenwart mit einem Vorstandsmitglied verfügt.
7. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Aufwendungen werden erstattet.

§ 10: Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Ihre Amtszeit dauert bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Sie prüfen die ordnungsgemäße Rechnungsführung des Vereins im Sinne §§ 238, 239 und 257 HGB und der Vorschriften der AO. Der gesamte Zeitraum der Rechnungslegung ist stichprobenartig, mindestens ein Kalendermonat vollständig zu prüfen.
2. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes.

§ 11: Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist der übereinstimmende Beschluß von Vorstand und Mitgliederversammlung erforderlich. Der Auflösungsbeschluß des Vorstandes muß einstimmig erfolgen. Der Auflösungsbeschluß der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation des Tierschutzes mit der Auflage, daß das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für Katzenschutz im Sinne unserer Zielsetzung nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden ist, zu übertragen. Die Organisation wird vom Vorstand bestimmt und muß die steuerbegünstigten Zwecke der §§ 51 bis 68 AO erfüllen.
3. Der Beschluß über die Verwendung des Vermögens bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 12: Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach Prüfung durch das zuständige Finanzamt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Sie ersetzt alle bisherigen Satzungen und deren Änderungen und Zusätze.